

Steuerberatungen
• Blickhan
• Götz & Blickhan
• Käufer • Weikert

Telefon:
Babenhausen 06073 - 68 112
Darmstadt 06151 - 30 70 90
Darmstadt 06151 - 30 70 930
Fax: 06151 - 30 70 970
E-Mail: eu@steuerberatung.com
Internet: www.eutax.com



Infoblatt zur Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse

Die Deutsche Rentenversicherung hat seit Juni 2007 die gesetzliche Aufgabe, bei Ihnen als Auftraggeber auch die Abgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu prüfen.

Achtung: Auch wenn Ihr Auftragnehmer nicht als Künstler oder Publizist bei der KSK gemeldet ist und von ihr Leistungen bezieht, müssen Sie den Abgabesatz von zur Zeit 5,1% an die KSK leisten.

Faustregel: Wann immer Ihr Auftragnehmer selbständig eine künstlerische Leistung im Sinne des Künstlerversicherungsgesetzes erbringt, Sie diese nutzen (verwerten) und Ihr Auftragnehmer keine juristische Person ist, müssen Sie an die KSK zahlen.

Was ist zu tun?

Berücksichtigen Sie bei Zahlungen die Rechtsform Ihres Auftragnehmers. Firmiert er als GmbH, AG, e.V. oder öffentliche Körperschaft, wird keine Abgabe fällig. Für Personengesellschaften (Selbständige, GbR, OHG, KG) müssen Sie an die KSK zahlen und dem Auftragnehmer sinnvoller Weise den Rechnungsbetrag entsprechend reduzieren.

Was ist eigentlich die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe ist ein Sozialversicherungsbeitrag zugunsten der Künstlersozialversicherung. Seit 1983 gibt es diese gesetzliche Sozialversicherung selbstständiger Künstler und Publizisten. Zusammen mit den Beiträgen der Versicherten und einem Bundeszuschuss aus Steuermitteln bildet seither die Künstlersozialabgabe die Finanzierungsgrundlage der Künstlersozialversicherung. Die Künstlersozialabgabe ist von den Auftraggebern selbstständiger Künstler und Publizisten zu zahlen.

Was hat ihr Unternehmen mit der Künstlersozialabgabe zu tun?

Eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse besteht für Unternehmen, die Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben und deren Leistungen oder Werke verwerten. Dies trifft aber nicht nur auf die so genannten „typischen Verwerter“ von Kunst und Publizistik zu, wie beispielsweise Verlage, Theater- oder Konzertdirektionen.

Auch Unternehmen außerhalb der Kultur- und Medienbranche, die für sich oder ihre Produkte Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, verwerten Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten, wenn sie diese zu Zwecken der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch nehmen. Nicht nur die „klassischen“ künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten sind betroffen. Der Begriff des Künstlers bzw. Publizisten im Sinne des KSVG ist weitergefasst. Abgabepflichtig sind beispielsweise Zahlungen an

- Webdesigner zur Gestaltung der Homepage
- Fotografen für Ihre Werbebroschüren
- externe Designer für die Kreation Ihrer Produkte
- Grafiker für Ihre Werbeflyer und Ihre Werbeanzeigen, Plakate, usw.
- Werbeagenturen, Journalisten, Musiker, Schauspieler etc.

So kann etwa auch der Betreiber eines Restaurants, das zur Unterhaltung der Gäste regelmäßig Musiker, Schauspieler oder Kabarettisten engagiert, abgabepflichtig sein.

Ebenso Unternehmer und Vereine, die regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er regelmäßig selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (Generalklausel). Hierbei ist der Begriff der Regelmäßigkeit weit auszulegen.

Regelmäßige Aufträge liegen vor, wenn diese zu bestimmten Zeitpunkten oder Anlässen wiederkehrend, auch über den Zeitrahmen eines Jahres hinaus, erteilt werden. Bei Veranstaltungen ist von Regelmäßigkeit auszugehen, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen gilt z.B., dass jeder Veranstaltungstag gesondert zu werten ist.

Als abgabepflichtige Unternehmen kommen auch selbstständige Künstler und Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt 5,1%. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlerabgabe. Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z.B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß §3 Nr.26 Einkommenssteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Wie erfolgt die Überwachung der Künstlersozialabgabe?

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze den Trägern der Rentenversicherung die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Neben der Künstlersozialkasse sind nunmehr auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Möglichkeiten der Deutschen Rentenversicherung, die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten flächendeckend zu prüfen, wird die Abgabegerechtigkeit hergestellt. Der Abgabesatz bleibt auf einem möglichst niedrigen Niveau, weil künftig alle Abgabepflichtigen an der Abgabe beteiligt werden. Hierdurch soll eine Stabilisierung der Finanzierung und damit eine Stärkung der Künstlersozialversicherung erreicht werden.

Die Abgaben werden im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV durch den zuständigen Rentenversicherungsträger überprüft. Bei der nachträglichen Feststellung der Abgabepflicht werden für die letzten fünf Jahre Abgaben fällig.

Die Anmeldung als Verwerter bei der KSK muss selbständig erfolgen. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.